

INFORMATIONSBLATT

für Schüler*innen und Eltern im Landkreis Hildesheim über die Schülerbeförderung im Linien- und Freistellungsverkehr

Schüler*innen, die gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben, erhalten im Schuljahr 2024/25 entweder

- ein Deutschlandticket in Chipkartenformat zur Nutzung des Linienverkehrs
- oder
- einen Berechtigungsausweis zur Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs.

Dort, wo die Schülerbeförderung nicht mit dem öffentlichen Linienverkehr sichergestellt werden kann, setzt der Landkreis Hildesheim Busse im sogenannten Freistellungsverkehr ein. In diesem Fall erhalten die Schüler*innen einen Berechtigungsausweis. Dieser Berechtigungsausweis für den Freistellungsverkehr hat nur im Schulbus Gültigkeit. Die Berechtigungsausweise gelten für das jeweilige Schuljahr.

Die Verteilung der Berechtigungsausweise erfolgt zentral in der Schule zum Beginn eines Schuljahres.

Schüler*innen, die mit dem öffentlichen Linienverkehr zur Schule befördert werden, erhalten das Deutschlandticket im Chipkartenformat. Das Deutschlandticket kann für den jeweiligen Schulweg und darüber hinaus gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket genutzt werden. Die **Chipkarten** sind für einen **mehrjährigen Einsatz** vorgesehen.

Bitte beachten Sie:

Sowohl das Deutschlandticket als auch der Berechtigungsausweis ist auf den Namen der Schülerin bzw. es Schülers ausgestellt. Beide dürfen nicht an eine andere Person weitergegeben werden. Auf den Fahrkarten dürfen grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen werden. Beschädigungen und Manipulationen können den Entzug der Fahrkarte durch den Verkehrsträger zur Folge haben.

Deutschlandticket bzw. Berechtigungsausweis sind **unverzüglich abzugeben**

- bei einem Schulwechsel (Berechtigungsausweis immer; Deutschlandticket nach Absprache mit dem Team der Schülerbeförderung, da es gegebenenfalls auch auf dem neuen Schulweg verwendet werden kann),
- einem Wohnortwechsel oder
- wenn die aufgedruckten Angaben nicht (mehr) stimmen bzw. sich im Laufe des Schuljahres sonstige Änderungen ergeben.

Das Deutschlandticket bzw. der Berechtigungsausweis kann in der **Schule** oder beim **Team der Schülerbeförderung im Amt für Schule und Kultur des Landkreises Hildesheim, Kaiserstraße 15, 31134 Hildesheim (Zimmer B 009 oder B 010)** abgegeben werden.

Erfolgen die Abgabe des Deutschlandticket bzw. des Berechtigungsausweises oder die Mitteilung sonstiger Änderungen nicht unverzüglich, kann seitens des Landkreises Hildesheim die **Erstattung der daraus resultierenden Kosten** verlangt werden.

Das Deutschlandticket bzw. der Berechtigungsausweis wird unverzüglich zurückgefordert, wenn der*die Schüler*in dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt. Die notwendigen Fahrtkosten zum Schulbesuch werden jedoch auf Antrag erstattet, sobald der Unterricht anschließend wieder regelmäßig besucht wird. Die Anträge sind in der Schule oder über Internet auf der Homepage des Landkreises Hildesheim erhältlich.

Bei **Verlust** des Deutschlandtickets bzw. des Berechtigungsausweises wenden Sie sich bitte an das **Sekretariat der besuchten Schule**, um eine **Ersatzbescheinigung** zu erhalten.

Es wird eine Zweitkarte ausgestellt, sobald die Gebühr in Höhe von **10,00 € für das Deutschlandticket bzw. 18,00 Euro für den Berechtigungsausweis** an die Kreiskasse des Landkreises Hildesheim (Bankverbindung: Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14, BIC: NOLADE21HIK) gezahlt wurde. Als Verwendungszweck ist zwingend anzugeben: "Ersatzfahrkarte", den Vor- und Zunamen der Schülerin bzw. des Schülers sowie die besuchte Schule.

Per eMail eingehende Fragen beantwortet das Schülerbeförderungs-Team (Schuelerbefoerderung@LandkreisHildesheim.de) gern.